Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 679**
18. Wahlperiode **12.10.2026**

Kleine Anfrage

der Abg. Stephan Schwarz und Kurt Hermann AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

Kosten und Nutzungsbedingungen der Dienstvilla auf der Stuttgarter Solitude

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie hoch sind nach aktuellem Planungsstand die vom Land zu tragenden Gesamtkosten für die Herrichtung der Dienstvilla auf der Stuttgarter Solitude bis zur Bezugsfertigkeit für den Ministerpräsidenten, einschließlich Planungs-, Bau- und Ausstattungskosten?

2. Welche Kosten entfallen bei der aktuellen Herrichtung der Dienstvilla auf der Stuttgarter Solitude auf Maßnahmen, die unabhängig von einem Einzug des Ministerpräsidenten zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich wären, aufgeschlüsselt nach Einzelmaßnahmen?

3. Welche vom Ministerpräsidenten oder in seinem Auftrag eingebrachten Anforderungen an die bauliche Gestaltung oder Ausstattung der Dienstvilla auf der Stuttgarter Solitude wurden in die Planung übernommen?

4. Welche Ergebnisse einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung unter Einbeziehung alternativer Unterbringungsmöglichkeiten für den Ministerpräsidenten lagen vor Beginn der aktuellen Baumaßnahmen an der Dienstvilla auf der Stuttgarter Solitude vor?

5. Aus welchen Haushaltstiteln werden die aktuellen Maßnahmen zur Herrichtung der Dienstvilla auf der Stuttgarter Solitude für den Einzug des Ministerpräsidenten finanziert?

6. Welche Mieteinnahmen ohne Betriebskostenerstattungen hat das Land im Jahr 2025 aus der Vermietung der Dienstvilla auf der Stuttgarter Solitude erzielt?

7. Welche jährlichen Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Dienstvilla auf der Stuttgarter Solitude sind nach dem Einzug des Ministerpräsidenten voraussichtlich vom Land selbst zu tragen, aufgeschlüsselt nach Kostenarten?

Eingegangen: 12.10.2026 / Ausgegeben: 11.11.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

8. Welche Wohnfläche in Quadratmetern soll dem Ministerpräsidenten in der Dienstvilla auf der Stuttgarter Solitude nach Abschluss der aktuellen Baumaßnahmen zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen?

9. Welche monatliche Nutzungsvergütung ohne Betriebskosten soll der Ministerpräsident für die private Wohnnutzung der Dienstvilla auf der Stuttgarter Solitude entrichten?

10. Welche auf das konkrete Objekt bezogene Berechnung liegt der für die private Wohnnutzung der Dienstvilla auf der Stuttgarter Solitude vorgesehenen monatlichen Nutzungsvergütung zugrunde, unter Ausweisung etwaiger Abschläge?

8.10.2026

Stephan Schwarz, Hermann AfD

Begründung

Nach Berichten des „Südkurier“ vom 7. Oktober 2026 und des „Staatsanzeigers“ vom 8. Oktober 2026 soll Ministerpräsident Cem Özdemir die landeseigene Dienstvilla auf der Stuttgarter Solitude beziehen. Das Finanzministerium bestätigte demnach bereits laufende Bauarbeiten und verwies auf einen ohnehin bestehenden Sanierungsbedarf. Konkrete Angaben zu den Kosten der Arbeiten und zur künftigen Miete enthalten die Berichte nicht. Das Gebäude war zuvor von 2013 bis 2026 an das Unternehmen TRUMPF vermietet.

Die Kleine Anfrage soll beleuchten, welche Ausgaben dem Land durch die erneute Wohnnutzung entstehen und wie diese von ohnehin erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen abgegrenzt werden. Im Mittelpunkt stehen die Wirtschaftlichkeitsprüfung vor Beginn der Bauarbeiten, die vom Ministerpräsidenten eingebrachten Anforderungen, die bisher erzielten Mieteinnahmen sowie die künftige Eigenbeteiligung an den Kosten der privaten Nutzung.

Antwort

Mit Schreiben vom 5. November 2026 Nr. FM4-33-601/2/2 beantwortet das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch sind nach aktuellem Planungsstand die vom Land zu tragenden Gesamtkosten für die Herrichtung der Dienstvilla auf der Stuttgarter Solitude bis zur Bezugsfertigkeit für den Ministerpräsidenten, einschließlich Planungs-, Bau- und Ausstattungskosten?

2. Welche Kosten entfallen bei der aktuellen Herrichtung der Dienstvilla auf der Stuttgarter Solitude auf Maßnahmen, die unabhängig von einem Einzug des Ministerpräsidenten zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich wären, aufgeschlüsselt nach Einzelmaßnahmen?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Großteil der Maßnahmen ist aufgrund des allgemeinen Sanierungsbedarfs des Gebäudes unabhängig von einem Einzug des Ministerpräsidenten vorzunehmen. Eine belastbare Aussage zu den Gesamtkosten für die Herrichtung des Dienstwohnsitzes auf der Stuttgarter Solitude und deren Aufteilung auf einzelne Maßnahmen und Gewerke ist derzeit aufgrund des Projektstandes noch nicht möglich.

3. Welche vom Ministerpräsidenten oder in seinem Auftrag eingebrachten Anforderungen an die bauliche Gestaltung oder Ausstattung der Dienstvilla auf der Stuttgarter Solitude wurden in die Planung übernommen?

Auf Grundlage der Empfehlungen des Landeskriminalamts Baden-Württemberg entscheidet der Risikoeigner, welche Empfehlungen in die Planungen übernommen werden. Nähere Angaben sind aufgrund der sicherheitsrelevanten Einstufung nicht möglich. Sonstige Anpassungen und Umbauten erfolgen auf Basis der Planungen des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg in Abstimmung mit den zuständigen externen Fachämtern.

4. Welche Ergebnisse einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach § 7 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung unter Einbeziehung alternativer Unterbringungsmöglichkeiten für den Ministerpräsidenten lagen vor Beginn der aktuellen Baumaßnahmen an der Dienstvilla auf der Stuttgarter Solitude vor?

Der Dienstwohnsitz auf der Stuttgarter Solitude wurde Ende der 1960er-Jahre eigens für den Zweck der Unterbringung des Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin des Landes Baden-Württemberg errichtet und in den 1970er- und 1980er-Jahren erweitert. Investitionen in das landeseigene Gebäude erfolgen somit langfristig und nachhaltig. Eine andere zweckentsprechende landeseigene Immobilie steht nicht zur Verfügung.

Würde der aktuelle Ministerpräsident stattdessen weiter in einem privat gemieteten Objekt wohnen, würden bei einer Umsetzung der Empfehlungen des Landeskriminalamts Baden-Württemberg zweimal Kosten anfallen, nämlich beim Ein- und auch nochmals bei einem späteren Rückbau.

5. Aus welchen Haushaltstiteln werden die aktuellen Maßnahmen zur Herrichtung der Dienstvilla auf der Stuttgarter Solitude für den Einzug des Ministerpräsidenten finanziert?

Die Finanzierung erfolgt aus Kapitel 1208, Titel 519 01.

6. Welche Mieteinnahmen ohne Betriebskostenerstattungen hat das Land im Jahr 2025 aus der Vermietung der Dienstvilla auf der Stuttgarter Solitude erzielt?

Da es sich bei der Höhe der Miete um ein Geschäftsgeheimnis handelt, kann keine Aussage zur Höhe der Mieteinnahmen aus der ehemaligen externen Vermietung des Dienstwohnsitzes getroffen werden.

7. Welche jährlichen Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Dienstvilla auf der Stuttgarter Solitude sind nach dem Einzug des Ministerpräsidenten voraussichtlich vom Land selbst zu tragen, aufgeschlüsselt nach Kostenarten?

Das Land Baden-Württemberg trägt die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der dienstlich genutzten Gebäudeflächen. Diese Kosten können derzeit noch nicht belastbar abgeschätzt werden.

8. Welche Wohnfläche in Quadratmetern soll dem Ministerpräsidenten in der Dienstvilla auf der Stuttgarter Solitude nach Abschluss der aktuellen Baumaßnahmen zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen?

9. Welche monatliche Nutzungsvergütung ohne Betriebskosten soll der Ministerpräsident für die private Wohnnutzung der Dienstvilla auf der Stuttgarter Solitude entrichten?

10. Welche auf das konkrete Objekt bezogene Berechnung liegt der für die private Wohnnutzung der Dienstvilla auf der Stuttgarter Solitude vorgesehenen monatlichen Nutzungsvergütung zugrunde, unter Ausweisung etwaiger Abschläge?

Die Fragen 8 bis 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich wird die Miethöhe auf der Berechnungsgrundlage des Mietspiegels der Stadt Stuttgart ermittelt. Derzeit stehen noch nicht alle zur Ermittlung der Miethöhe erforderlichen Parameter, beispielsweise auch eine abschließende Berechnung der künftigen privat genutzten Wohnfläche, fest.

Lindlohr

Staatssekretärin